

Satzung der Gemeinde Wohltorf

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bungalow-Siedlung“ für das Gebiet: „Südlich des Amelungsbaches, beidseitig des Ziegeleiweges, nördlich der Gutenbergstraße und östlich der Bahnanlagen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf hat am 09. Dezember 2014 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bungalow-Siedlung“ für das Gebiet: „Südlich des Amelungsbaches, beidseitig des Ziegeleiweges, nördlich der Gutenbergstraße und östlich der Bahnanlagen“, gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der § 14 bis § 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Satzung der Gemeinde Wohltorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 23 „Bungalow-Siedlung“ für das Gebiet: „Südlich des Amelungsbaches, beidseitig des Ziegeleiweges, nördlich der Gutenbergstraße und östlich der Bahnanlagen“ erlassen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Wohltorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplanes Nr. 23 „Bungalow-Siedlung“ für das Gebiet: „Südlich des Amelungsbaches, beidseitig des Ziegeleiweges, nördlich der Gutenbergstraße und östlich der Bahnanlagen“ um ein weiteres Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 29.12.2017.

§ 3

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Nachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Wohltorf, den 22.12.2016

(Siegel)

.....
Dürlich
Bürgermeister